

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Eifelverein-Ortsgruppe Düren“ mit Sitz in Düren.

Die Ortsgruppe, gegründet im Jahr 1892, ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein).

Mit der in nachstehendem Text verwendeten männlichen Form sind immer Personen aller Geschlechter gemeint.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet von Düren und Umgebung.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Wanderungen jeglicher Art
- Wegbezeichnungen
- Unterhaltung des eigenen Wandernetzes
- Erhalt der Natur
- Vermittlung von Kenntnissen über die Eifel

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL)
- b) Partnermitglieder (ein Partner muss Vollmitglied sein)
- c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahre)
- d) Zweitmitglieder, die zus. noch Mitglied in einer anderen Ortsgruppe sind

- e) Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)
- f) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Der Aufnahmeantrag der unter a) bis e) genannten Mitglieder ist schriftlich zu stellen. Über eine eventuelle Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen,
- das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- den Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis Ende Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 15.02. eines Jahres im Regelfall per Lastschrift von der Ortsgruppe eingezogen. Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag ist für bereits eingegangene Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März eines Jahres abzuführen. Später eingehende Mitgliedsbeiträge werden in die Abrechnung des Folgejahres übernommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den Fachwarten für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur, Medien und Mitgliederverwaltung
- und je einem Stellvertreter für alle Funktionen im Vorstand.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat von bis zu 8 Beisitzer wählen. Diese Beisitzer haben beratende Stimmen. Der Vorstand beruft den Beirat, so oft er es für nötig befindet.

Vorstand und Beirat werden auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode bestätigt werden muß.

Zum gleichen Zeitpunkt wählt die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer, ebenfalls für 4 Jahre. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt.

Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzender und Kassenwart. Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Genehmigung der Ausgaben
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln
- das Vorschlagsrecht zur Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsgruppe findet möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe ab 16 Jahre, wählbar ab 18 Jahre.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sie beschließt insbesondere über:

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Ortsgruppe
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes (auf Antrag der Rechnungsprüfer)

- die Wahl des Vorstandes für vier Jahre
 - Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- die Nachwahl für ausgeschieden Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- die Wahl von Rechnungsprüfern für vier Jahre
- die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorlagen gewährt werden. Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Vorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2019 beschlossen und wird dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zugestellt.

Sie tritt an diesem Tage in Kraft.



(Dietrich Stegemann)

1. Vorsitzender



(Marlene Bachem)

2. Vorsitzende